

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Allgemeine Abwassersatzung

der Stadt Kelkheim (Taunus)

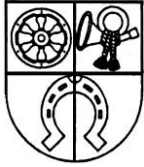
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.07.1995

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I Seite 66), der §§ 44 und 45c des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12.5.1981 (GVBl. I Seite 154), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I Seite 383), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 13.9.1976 (BGBl. I Seite 2721, ber. S. 3007) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 17.12.1980 (GVBl. I Seite 540) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Sitzung am 30.10.1981 folgende Allgemeine Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage – Allgemeine Abwassersatzung – beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (im Sinne des § 2 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die eine einheitliche Abwasserbeseitigungsanlage bilden und von der Stadt im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser jeglicher Art sowie für Fäkalien) oder im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Niederschlagswasser, Schmutzwasser jeglicher Art sowie Fäkalien) betrieben, erneuert, geändert, unterhalten und notfalls beseitigt (stillgelegt) werden.
- (3) Die Stadt schafft, erweitert, erneuert die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt im Rahmen der Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO (nur „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Satzung.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören auch:
 - a) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt, erweitert, unterhalten bzw. erneuert werden und deren sich die



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

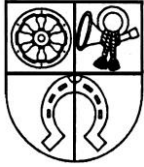
Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben aus Abs. 1 bedient oder zu deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. Die Stadt muss jedoch einen ausreichenden Einfluss auf die Willensbildung jener Dritten über die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, über den Anschluss der Grundstücke und über die Abnahme der Abwässer haben.

- b) Wasserläufe dann, wenn sie nach den landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage anerkannt bzw. genehmigt worden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Abwassersatzung als auch für die Abwasserbeitrags und –gebührensatzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne des Kelkheimer Stadtrechts über die öffentliche Abwasserbeseitigung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (4) Anschlussnehmer (dazu zählen auch Anschlussinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersonlichkeiten.
- (5) Abwassereinleiter sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlussnehmern alle zur Ableitung von auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Abwässer zuführen.
- (6) Es bedeuten:
 - a) Abwasserbeseitigungsanlage die Sammelleitungen, die Weiterleitungen einschließlich der Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u. ä. zum Einmünden in ein anderes selbständiges Kanalnetz oder in einen Wasserlauf;
 - b) Sammelleitungen die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der über die Kanalanschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer bis zum Auslauf des Kanalnetzes (jedoch ohne Pumpwerke, Kläranlagen u. ä.). Die Sammelleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z. B. Niveauunterschiede, hängiges Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckdienlich erscheint.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- c) Kanalanschlussleitungen die Kanalleitungen ab Sammelleitung (gemäß Buchstabe b) bis an die Grenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks; ist die Grundstücksgrenze nicht identisch mit der seitlichen Straßen- bzw. Kanaltrassengrenze, so endet die Kanalanschlussleitung an der seitlichen Straßen- bzw. Kanaltrassengrenze.
- d) Grundstücksentwässerungsanlagen alle ab Ende der Kanalanschlussleitung gemäß Buchstabe c) auf dem Grundstück der Sammlung, Vorreinigung (Vorbehandlungsanlagen) und Wegleitung der Abwässer in Richtung zur Kanalanschlussleitung dienenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Kläreinrichtung.

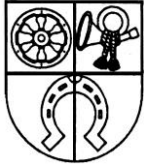
§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich berechtigt, den Anschluss dieses Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer (§ 1 Abs. 1) zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn
 - a) das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Sammelleitung (§ 2 Abs. 6 Buchstabe b) unmittelbar angrenzt oder
 - b) das Grundstück seinem Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat oder
 - c) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Durchleitung des Abwassers durch ein anderes – nach Maßgabe dieser Satzung an das Kanalnetz schon angeschlossenes oder anschließbares – Grundstück besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Sammelleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und keine Abnahme von Abwässern auf dem Grundstück verlangt werden, wenn
 - a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert oder
 - c) die Zweckbestimmung der Kanalleitung einem Anschluss entgegensteht.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (4) Soweit nach den vorstehenden Absätzen ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Eigentümers für sein Grundstück nicht besteht, muss der Eigentümer selbst dafür sorgen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer entsprechend den dafür geltenden Bundes- oder Landesgesetzen (z. B. §§ 55 bis 59 HBO, §§ 13 und 14 AllgDVO HBO) unschädlich beseitigt werden.

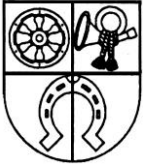
§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks muss dieses Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 gegeben sind.

Voraussetzung ist weiter, dass auf jedem Grundstück

- a) Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind oder
 - b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder
 - c) Abwasser bereits in Kürze anfällt.
- (2) Werden an noch nicht – oder noch nicht in voller Länge – mit Sammelleitungen ausgestatteten Straßen (Straßenteilen, Wegen, Plätzen) Neubauten errichtet, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage nach näherer Maßgabe der Stadt vorzubereiten sind, wenn in diesen Verkehrswegen spätere Sammelleitungen verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.
- (3) Ein noch bebautes Grundstück unterliegt dem Anschlusszwang, wenn der Anschluss dieses Grundstücks im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen des allgemeinen Wohles oder aus sonstigem öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung dieser Sammelleitung anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer aus seine Kosten alle bestehenden und unzulässig gewordenen oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie z. B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickeranlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlagen geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen bzw. mit setzungsfreiem Material zu verfüllen.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Kanalanschluss-



Stadt Kelkheim (Taunus)

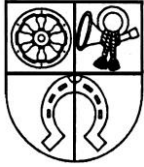
Satzungen

leitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen zusätzliche Kanalanschlussleitungen erhalten (vgl. § 8 Abs. 5).

- (6) Wird die Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich für die Abteilung fäkalienhaltigen Abwassers eingerichtet, so bestimmt die Stadt durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelermittlung, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf den angeschlossenen Grundstücken durchgeführt sein müssen; Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (8) Dem Grundstückseigentümer kann – unbeschadet der Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche Befreiung (Teilbefreiung) vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung von Abwässern besteht, der Voll- und Teilanschluss für den Grundstückseigentümer eine unbillige oder unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, dem Zweck der Abwasserbeseitigungsanlage gleichwertige Entwässerungsmöglichkeit besitzt und diese ständig ordnungsgemäß betreibt. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 4 (insbesondere Abs. 2) entsprechend mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Abwassereinleitung nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang bereits unterliegenden anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Ableitung der Abwässer beeinträchtigt werden dürfen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer der an die Abwasserbeseitigungsanlage bereits angeschlossenen oder dem Anschlusszwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer (§ 1 Abs. 1) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Soweit bei Vollkanalisation (Abnahme auch der Fäkalien) im Einzelfall keine Befreiung erteilt worden ist, dürfen auf den angeschlossenen Grundstücken behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder erneuert werden; bestehende derartige Anlagen sind zu beseitigen (§ 4 Abs. 4 und 6).
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt haben die Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer, die Abwassereinleiter, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

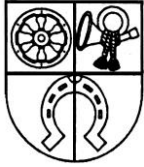
usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 sicherzustellen.

- (3) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt dürfen Abwässer irgendwelcher Art nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung der Kanalanschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Kläranlagen, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen. Den Antrag auf Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen und Spaltanlagen leitet die Stadt über den Abwasserverband Vordertaunus bzw. über den Schwarzbachverband den zuständigen Fachbehörden zur Genehmigung weiter.
- (3) Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (4) Der Antrag ist – unbeschadet der Bestimmung in Abs. 9 – in jedem Fall so rechtzeitig (vgl. § 4 Abs. 4 und 6) zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies in der Weise geschehen, dass die Kanalanschlussleitung, ggf. mit dem Übergabeschacht, sowie die Grundentwässerungsanlagen auf dem Grundstück vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (5) Dem Antrag sind besonders beizufügen:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
 - b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von möglichst 1:500 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer und amtlicher Bezeichnung des anzuschließenden Grundstücks, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandenen Bäumen, Masten und dergleichen.
 - c) Grundrisse der einzelnen Gebäude – im Maßstab 1:100 -, in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

(z. B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen.

- d) Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile – im Maßstab 1:100 – in der Ablauffrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.
- e) Die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der ggf. erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung.
- f) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Abwasserbeitrag oder ein ähnlicher Beitrag schon gezahlt worden ist.

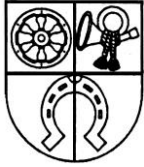
Die Stadt kann auf einzelne in diesem Absatz erwähnte Unterlagen verzichten.

- (6) Die nach Absatz 5 erforderlichen Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier anzufertigen, wobei darzustellen sind:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	farbig
die abzubrechenden Anlagen	gelb.

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinem Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen für Schmutzwasser sind durch eine durchgezogene Linie darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Leitungen für Mischwasser sind strichpunktiert darzustellen. Später stillzulegende Leitungen sind punktiert darzustellen. Die Bauvorlagenverordnung vom 22.5.1977 (GVBl. I S. 271. 306) mit späteren Änderungen, insbesondere § 6 und die Nr. 3 der Anlage der Verordnung, sind ergänzend anzuwenden.

- (7) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse (bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben) und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.
- (8) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in vierfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 5 Buchstabe f) brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.



Stadt Kelkheim (Taunus)

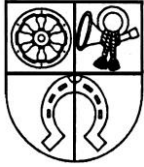
Satzungen

- (9) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag im Rahmen des Bauantrags einzureichen.
- (10) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (11) Die Entscheidung über den Antrag kann bis zum Eingang des Abwasserbeitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrags sowie bis zur Erstattung der Kosten für die Kanalabschlussleitung zurückgestellt werden.
- (12) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und sonstiger bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der wasserrechtlichen Vorschriften.
- (13) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (14) Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Abwasserbeitrages oder des an seine Stelle getretenen Betrags besteht auch dann nicht, wenn Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Kanalanschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfang, in dem von der Stadt für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
- (15) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück auf Kosten des Eigentümers selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen.

§ 7

Grundstückkläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten angelegt und bis zur Stilllegung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses betrieben werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise erteilt ist (§ 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 3) oder
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (z. B. nach § 3 Abs. 6, § 10 Abs. 7) oder
 - c) keine öffentliche Abwassersammelleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird oder



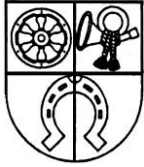
Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- d) in die Abwasserbeseitigungsanlage fäkalienhaltiges Abwasser nicht eingeleitet werden darf, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss oder
- e) die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage noch nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist.

In diesen Fällen darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur auf jederzeitigen Widerruf sowie auch nur dann an die Kanalanschlussleitung (Abwasserbeseitigungsanlage) angeschlossen werden, wenn das Abwasser entsprechend dem genehmigten Antrag (§ 6) unschädlich gemacht worden ist.

- (2) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern oder zu erneuern. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und deren Betrieb zu überwachen sowie die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen jederzeit zu überprüfen. Die in Satz 2 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse der Abwasserbeseitigungsanlage; sie befreien deshalb den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig (§ 6); sie dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden, wenn alle Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden müssen und Befreiung nach § 4 Abs. 8 bzw. nach § 5 Abs. 3 nicht erteilt worden sind. Wenn in absehbarer Zeit eine Abnahme aller Schmutzwasser (einschließlich Fäkalien) durchgeführt werden kann, so ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Grundstückskläreinrichtung auf jederzeitigen Widerruf nur noch als Provisorium zuzulassen. Im übrigen gilt § 4 Abs. 4 und 6 entsprechend.
- (5) Alle in den vorgehenden Absätzen aufgeführten Arbeiten gehen in vollem Umfang zu Lasten und auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- (6) Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch eine Dritten durchführen zu lassen. Das gilt auch im Einzelfall, wenn der Grundstückseigentümer den ihm insoweit auferlegten Pflichten nicht nachkommt und dadurch Gefahren für das Allgemeinwohl entstehen können. Die anfallenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer, von dem die Stadt eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen kann.
- (7) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasserbeseitigungsanlage oder in einen Vorfluter geleitet wird, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbe-



Stadt Kelkheim (Taunus)

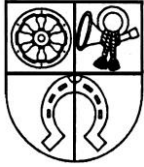
Satzungen

achtung der vorstehenden Vorschriften und Gefährdung des allgemeinen Wohles den Betrieb der Grundstückskläreinrichtung selbst zu übernehmen. Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der Abwasserbeseitigungsanlage über die Kanalanschlussleitung haben und darf insbesondere nicht über ein anderes Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder auf ein drittes Grundstück entwässert werden. Das gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) des Grundstückseigentümers des schon angeschlossenen Grundstückes stehen.
- (2) Über angeschlossene Grundstücke dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt (§ 9 Abs. 5) keine Abwässer irgendwelcher Art von anderen, nicht angeschlossenen Grundstücken in die Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Magistrat bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu berücksichtigen.
- (4) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Kanalanschlussleitung. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Kanalanschlussleitung vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Der Magistrat kann in besonders gelagerten Einzelfällen zusätzliche Kanalanschlussleitungen vorschreiben oder auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten. Alle gemäß Satz 1 dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Satzung sowie § 17 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) an die Stadt entrichtet werden. Das gilt auch für solche zusätzlichen Kanalanschlussleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon bestanden haben; als Anschlussleitung im Sinne des Abs. 4 gilt in diesem Falle diejenige mit der kürzesten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum.



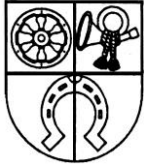
Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 9

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

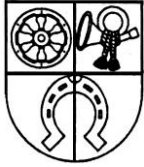
- (1) Den Beauftragten der Stadt sowie den in ihrem Auftrag tätig werdenden Bediensteten und Beauftragten, insbesondere der Stadt Frankfurt am Main bzw. des Umlandverbandes Frankfurt, ist zur Überprüfung der Kanalanschlussleitungen, der Reinigungs- und Übergabeschächte, aller Grundstücksentwässerungs-, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und/oder der Genehmigungsbescheide befolgt werden, z. B. durch Entnahme von Abwasserproben jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gestatten. Die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Übergabeschächte sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Wenn bei einer Prüfung der Anlagen Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder –besitzer die unverzüglich zu beseitigen. Die Anordnungen des Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen – mündlich setzbaren – Frist entsprochen, so ist die Stadt auch ohne besondere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen zu lassen; sie kann hierfür Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Die Abwassereinleiter sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden von einem angeschlossenen Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungsanlage stammende Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage oder werden zulässigerweise Abwässer aus anderen Grundstücken mit eingeleitet, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach näherer Anweisung der Stadt zur Messung der auf das Grundstück gelangenden Wassermengen aus jener privaten Wasserversorgungsanlage oder aus den anderen Grundstücken geeichte oder beglaubigte Wasserzähler einzubauen, zu unterhalten, auszuwechseln bzw. zu erneuern. Wegen des Einbaus, der sicheren Unterbringung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung. Die Zähler sind von der Stadt zu verplomben und können von ihr kontrolliert werden. Werden Beschädigungen irgendwelcher Art am Zähler, insbesondere an der Plombe festgestellt, so ist als Abwassermenge grundsätzlich diejenige des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahr anzusetzen, mindestens aber der dem Abrechnungszeitraum entsprechende Anteil an der Gesamtabnahme des letzten Abrechnungsjahres.
- (6) In die Abwasserbeseitigungsanlage darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Wasser eingeleitet werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (7) Während der kalten Jahreszeit hat der Grundstückseigentümer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen und dennoch eingefrorene Anlagen einschließlich des Wasserzählers (Abs. 5) auf seine Rechnung und Gefahr wieder ordnungsgemäß herrichten zu lassen. Die Stadt ist unverzüglich vom Einfrieren sowie vom bevorstehenden Wiederinstandsetzen des Wasserzählers zu verständigen.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu unterhalten, dass die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entwässerungsanlagen anderer Grundstückseigentümer nicht gestört werden können. Deshalb sind alle Schäden und Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtungen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Kanalanschlussleitungen und an der Grundstückskläreinrichtung bzw. an den Vorbehandlungs-, Spalt- und Abscheideranlagen unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie in zumutbarem Rahmen auch an den Sammelleitungen, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage oder der Abwasserbedienung der übrigen Anschlussnehmer ergeben können.
- (10) Wenn beabsichtigt oder unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe oder Flüssigkeiten (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, so ist die Stadt durch den Verursacher und durch die Abwassereinleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Die Abwassereinleiter haften der Stadt für alle Schäden infolge unsachgemäßer oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufender Benutzung, Bedienung oder Verwendung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei Verstößen gegen die Meldepflichten nach Abs. 7, 9 und 10 und § 10 Abs. 6. Bei den durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursachten Schäden haften die Anschlussnehmer. Diese haften außer den gegen sie gerichteten städtischen Ansprüchen die Stadt auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen damit zusammenhängender Schäden gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (12) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Abwassereinleiter des gleichen Grundstückes können nur gemeinsam gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
- (13) Bei allen aufgrund dieser Satzung und der Abwasserbeitrags und – gebührensatzung gegenüber der Stadt bestehenden Verpflichtungen haften die jeweils Verpflichteten eines Grundstückes als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist.

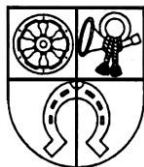


Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.
- (2) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
- Feststoffe, wie z. B. Schutt, Asche, Sand, Kehricht, Lumpen, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörper Teile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (z. Z. in der Fassung vom 2.9.1975 – BGBl. I S. 2313), Haut- und Lederabfälle, Schlempe, Trub, Trester und Schlamm, die zu Ablagerungen und Verstopfungen der Abwasserleitungen führen können. Dies gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden.
 - Flüssigkeiten, wie z. B. Blut, Jauche, Gülle, Silage, Molke, Krautwasser, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können;
 - wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenole, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe;
- also alle Stoffe, die gemäß dem Abfallbeseitigungsgesetz (z. Z. in der Fassung vom 5.1.1977 – BGBl. I S. 41, ber. S. 288) als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwässern unzulässige Bestandteile (Benzin, Öle, Fette, Stärke usw.) enthalten sind, sind vor Einleitung in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer und den Abwassereinleitern Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben und zu erneuern. Art und Einbau der Vorrichtung bestimmt die Stadt im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt am Main bzw. dem Umlandverband Frankfurt. Entleerung, Reinigung sowie regelmäßige Kontrollen obliegen dem Grundstückseigentümer. Das Abscheidgut ist unverzüglich weg zu schaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer und die infrage kommenden Abwassereinleiter sind für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung oder Reinigung des Abscheiders entsteht. Die einschlägigen Vorschriften (Abfallbesei-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

tigungsgesetz, Altölgesetz – z. Z. in der Fassung vom 11.12.1979 – BGBl. I S. 2113 – usw.) gelten entsprechend.

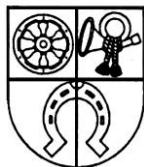
- (5) Wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nichthäusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es durch die von der Stadt Kelkheim (Taunus) beauftragte Stadt Frankfurt am Main für den Bereich Kelkheim, Hornau, Münster bzw. durch den von der Stadt Kelkheim (Taunus) beauftragten Umlandverband Frankfurt für die Stadtteile Fischbach, Ruppertshain, Eppenhain untersuchen lassen. Die Stadt Kelkheim (Taunus) und der Abwasserverband Vordertaunus bzw. der Schwarzbachverband bestimmen im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt am Main bzw. mit dem Umlandverband Frankfurt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Stadt kann verlangen, dass der für die Menge und Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeabnahmegерäte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.
- (6) Wenn Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil der Abwässer sich ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit oder Unschädlichmachung dieses Abwassers nachzuweisen.
- (7) a) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

b) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) zu stellen. Abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts dürfen derartige Abwässer in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

1. Physikalische Parameter

1.1. Temperatur	max. 35 °C
1.2. pH-Wert	6,5 – 9,0
1.3. pH-Wert (cyan. Abwässer)	8,0 – 9,0

2. Absetzbare Stoffe
- | | |
|---|--|
| Schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen (z. B. Neutralisations-, Entgiftungsanlagen) | 1 ml/l nach 2-std. Absetzzeit im Spitzglas |
|---|--|

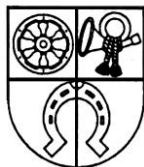


Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

3.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
3.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
3.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
3.3	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
3.4	Phenole (Gesamt)	20 mg/l
3.5	Mineralische Öle/Fette, unverseifbare, mit Petroläther, extrahierbare Stoffe	20 mg/l
3.6	Organische Öle/Fette, verseifbare, mit Petroläther, extrahierbare Stoffe	50 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
4.1	Cyanide (gesamt)	1 mg/l
4.2	Cyanide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
4.3	Sulfate	400 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
5.1	Arsen	0,1 mg/l
5.2	Blei	2,0 mg/l
5.3	Cadmium (im Bedarfsfalle ist eine gesonderte Behandlung von cadmiumhaltigen Abwässern erforderlich)	0,5 mg/l
5.4	Chrom	2,0 mg/l
5.5	Chrom-VI	0,2 mg/l
5.6	Eisen	20,0 mg/l
5.7	Kupfer	2,0 mg/l
5.8	Nickel	3,0 mg/l
5.9	Quecksilber (im Bedarfsfalle ist eine gesonderte Behandlung von quecksilberhaltigen Abwässern erforderlich)	0,05 mg/l
5.10	Silber	0,5 mg/l
5.11	Zink	5,0 mg/l
5.12	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den

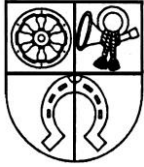


Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- c) Für nicht unter Buchstabe b) aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
 - d) Eine Verdünnung mit Trinkwasser, Betriebswasser und Abwasser aus Kühlsystemen sowie der Betriebsaufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - e) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen vertretbar sind.
 - f) Geringere als die aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfalle festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte übersteigen, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 1.
 - g) Bei im Trennverfahren durchgeführter Ableitung von Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, das keiner öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, können im Einzelfalle geringere als die aufgeführten Grenzwerte festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.
 - h) Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabfuhr sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm zu § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.
 - i) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung (z. Z. in der Fassung vom 13.10.1976 – BGBl. I S. 2905, ber. 1977 I S. 184, 269, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.1977 – BGBl. I S. 2537 – und durch § 19 des Gesetzes vom 23.8.1979 – BGBl. I S. 1509) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
 - j) Es ist ein Betriebstagebuch, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind, zu führen.
- (8) Reichen die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme und Reinigung von erhöhten Abwassermengen oder von verändertem Abwasser (Abs. 6 und 7) nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

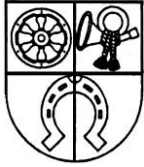
erklärt, zusätzlich die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu tragen.

- (9) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Sammelleitungen zugeführt werden. Die Stadt kann anordnen, dass zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen wird.
- (10) Ist der Anschluss eines Grundstückes an die nächste Sammelleitung nicht zweckmäßig oder ist die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss in die Abwasserbeseitigungsanlage für diese nachteilig, so kann die Stadt verlangen bzw. auf Antrag des Grundstückseigentümers gestatten, dass das Grundstück an einer anderen Sammelleitung angeschlossen wird.
- (11) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Sammelleitung kein ausreichendes natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung seines Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Pumpe auf seine Kosten ohne besondere Aufforderung durch die Stadt zu veranlassen. Eine Minderung der Abwasserbeiträge bzw. der an deren Stelle tretende Beiträge, der laufenden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) sowie der Erstattungsansprüche nach § 12 KAG (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung sowie § 17 der Abwasserbeitrags und –gebührensatzung), kann für ein vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden.
- (12) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen (siehe auch § 13).
- (13) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenoberkante liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet erscheinen, sind durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung (§ 12 Abs. 6 Buchstabe c)

- (1) Die Stadt trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieser Satzung; dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Stadt lässt, gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer, die Kanalanschlussleitung und zusätzliche Kanalanschlussleitungen gemäß § 8 Abs. 5 herstellen, erneuern, verändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen hat der Grundstückseigentümer der Stadt nach näherer Bestimmung in der Abwasserbeitrags und –gebührensatzung (insbesondere § 17) zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit in Anspruch genommenen Flächen.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- (3) Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter dürfen – abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 7 - keinerlei Einwirkungen auf die Kanalanschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne gegen Satz 1 verstoßende Grundstückseigentümer bzw. Abwassereinleiter; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

§ 12

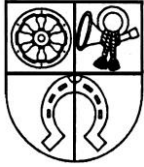
Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Reinigung und Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 6 Buchstabe d)

- (1) Die im Anschluss an die Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (DIN 1986) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.
- (2) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen.
- (3) Die Fertigstellung von Abscheider-, Spalt- oder Vorbehandlungsanlagen hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Beauftragte der Stadt Kelkheim (Taunus), des Abwasserverbandes Vordertaunus bzw. des Schwarzbachverbandes und der Stadt Frankfurt am Main bzw. des Umlandverbandes Frankfurt sind berechtigt, bei der Überprüfung und Abnahme dieser Anlagen durch die zuständigen Behörden anwesend zu sein. Bei dieser Überprüfung müssen sämtliche Anlagenteile sichtbar sein. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die zuständigen Behörden sie abgenommen haben.
- (4) Ist im Ausnahmefall (vgl. auch § 8 Abs. 2) der Anschluss eines angrenzenden Grundstücks über ein bereits angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie bei dem Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau (siehe auch § 10 Abs. 12) infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben der Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Minderung der Beiträge und Gebühren bzw. der Erstattungsansprüche. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadt.

§ 14

Ummeldung und Abmeldung

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbau-recht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummel-dung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage völlig einstellen, so hat er dies der Stadt mitzu-teilen. Die Stadt hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 11 Abs. 2 zu verfahren und die Kanalanschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf ge-eignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluss.
- (3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang für nicht mehr oder nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 9 und des § 5 Abs. 3 unter entsprechender Anwen-dung der Regelungen in Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Bereits geleistete Abwasserbeiträge bzw. an deren Stelle getretene Beträge so-wie Erstattungszahlungen (nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung sowie nach § 15 der Abwasserbeitrags und –gebührensatzung) werden nicht zurückerstattet.

§ 15

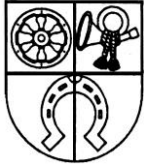
Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Nach Maßgabe der Abwasserbeitrags und –gebührensatzung erhebt die Stadt Bei-träge, laufende Nutzungsgebühren (Abwassergebühren), Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben sowie Kleineinleiterabgaben und stellt Erstattungsansprüche ge-mäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 16

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Ver-waltungsverfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollste-ckungsgesetzes (z. Z. in der Fassung vom 4.7.1966 – GVBl. I S. 151, zuletzt geän-



Stadt Kelkheim (Taunus)

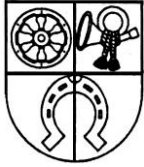
Satzungen

dert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.12.1976 – GVBl. I S. 532) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

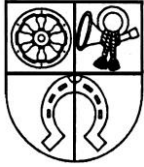
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwassereinrichtungen wie z. B. Kleinkläranlagen, Gruben, Schlammfänge oder Sickeranlagen nicht oder nicht fristgemäß außer Betrieb setzt, entleert, reinigt oder mit setzungsfreiem Material verfüllt;
3. entgegen § 5 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;
4. einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 6 herstellt, ändert, erweitert, erneuert, beseitigt (stilllegt) oder benutzt (vgl. § 6 Abs. 2);
5. entgegen § 6 Abs. 3 Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;
6. die Grundstückskläreinrichtungen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß unterhält;
7. entgegen § 8 Abs. 1 Abwässer über andere Grundstücke in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;
8. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 sein Grundstück nicht an eine vorgeschriebene gemeinsame Kanalanschlussleitung anschließt;
9. entgegen § 9 Abs. 1 die Überprüfung der Kanalanschlussleitung, des Reinigungs- und Übergabeschachtes, der Grundstücksentwässerungs-, Abscheider- und Spaltanlagen nicht gestattet;
10. entgegen § 9 Abs. 3 Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen, Reinigungs- und Übergabeschächten, Vorbehandlungs-, Abscheider- und Spaltanlagen trotz Aufforderung durch die Beauftragten der Stadt nicht beseitigt;
11. entgegen § 9 Abs. 7 und 9, § 10 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und 2 seinen Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
12. entgegen § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen für einleitbares Abwasser nicht einhält;
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

14. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider- oder Spaltanlagen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider- oder Spaltanlagen nicht erneuert;
 15. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 3 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider- oder Spaltanlagen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 16. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 das Abscheidegut der Abscheider- oder Spaltanlagen nicht oder nicht unverzüglich wegschafft;
 17. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 das Abscheidegut der Abscheider- oder Spaltanlagen dem Leitungsnetz wieder zuführt;
 18. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit des Abwassers in die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht einbaut, nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält;
 19. entgegen § 10 Abs. 7 Buchstabe a) Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen einleitet;
 20. entgegen § 10 Abs. 7 Buchstabe d) sein Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 21. die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 9 und § 12 Abs. 2 herstellt, erneuert, ändert, unterhält, reinigt oder beseitigt (stilllegt);
 22. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 4 die Abscheider-, Spalt- und Vorbehandlungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 23. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel im Grundeigentum oder Name und Anschrift des neuen Eigentümers nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf Deutsche Mark bis zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (z. Z. in der Fassung vom 2.1.1975 – BGBl. I S. 80, ber. S. 520 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.10.1978 – BGBl. I S. 1645) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus).



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Allgemeine Kanalsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 16.10.1978 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 04.11.1981
Der Magistrat – Dr. Stephan – Bürgermeister

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 11.02.1988
Der Magistrat – Dr. Stephan – Bürgermeister

2. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 22.02.1989
Der Magistrat – Schirmmacher – Erster Stadtrat

3. Änderungssatzung:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 10.07.1995
Der Magistrat – Thomas Horn - Bürgermeister